

Förderkreis der Werner-von-Siemens-Schule Maintal Dörnigheim e. V.
Gemeinnütziger Verein
SATZUNG

Präambel

Wir sind uns durchaus der Tatsache bewusst, dass diese Satzung für Menschen beiderlei Geschlechts gilt. Um jedoch eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, haben wir auf die explizite Nennung der männlichen Form verzichtet. Wir bitten dies nachzusehen.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet „Förderkreis der Werner-von-Siemens-Schule Maintal-Dörnigheim e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in der Werner-von-Siemens-Schule, Ascher Straße 60, 63477 Maintal
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Registerblatt VR 1546 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Werner-von-Siemens-Schule in Maintal-Dörnigheim.

Der Verein behält sich vor, Träger eines Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Werner-von-Siemens-Schule zu werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht
- Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen
- Anreiz und Förderung naturwissenschaftlicher, sprachlicher und musischer Übungen und Leistungen

sofern das Land Hessen oder der Schulträger aus haushaltsrechtlichen Gründen für bestimmte, notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten – aber auch durch Anschaffungen oder Aktivitäten, die keinen unmittelbaren Unterrichtsbezug haben, sofern sie die Ziele der Werner-von-Siemens-Schule unterstützen.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem in § 3 Abs. 1 formulierten Rahmen erfolgen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats widerrufen. Er kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - Streichung von der Mitgliederliste
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.11. des Jahres dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu erklären. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Erklärung beim Verein entscheidend.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den fristgerecht eingelegten Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 (Beiträge)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzerinnen und Beiräte
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich aus der
 - Vorstandsvorsitzenden und der
 - Schatzmeisterin,sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Außerdem gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Schulleiterin
 - die Vorsitzende des Schulelternbeirats
 - die Vorsitzende des Schulpersonalrats oder eine von den Lehrkräften gewählte Vertreterin
3. Die Vorstandsvorsitzende und die Schatzmeisterin sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Die unter Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, ersatzweise die stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 (Kassenprüferin)

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen ist. Die Kassenprüferin darf weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 (Satzungsänderungen)

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder der Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 (Protokolle)

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand genehmigt die o. g. Protokolle.

§ 12 (Finanzierung)

1. Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - Einkünfte aus Veranstaltungen
2. Über die Vermögenslage ist von der Schatzmeisterin in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Anschließend findet die Abstimmung über die Entlastung der Schatzmeisterin und des Gesamtvorstands statt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.